

Gefährdungsbeurteilung im Leben eines Bestatters

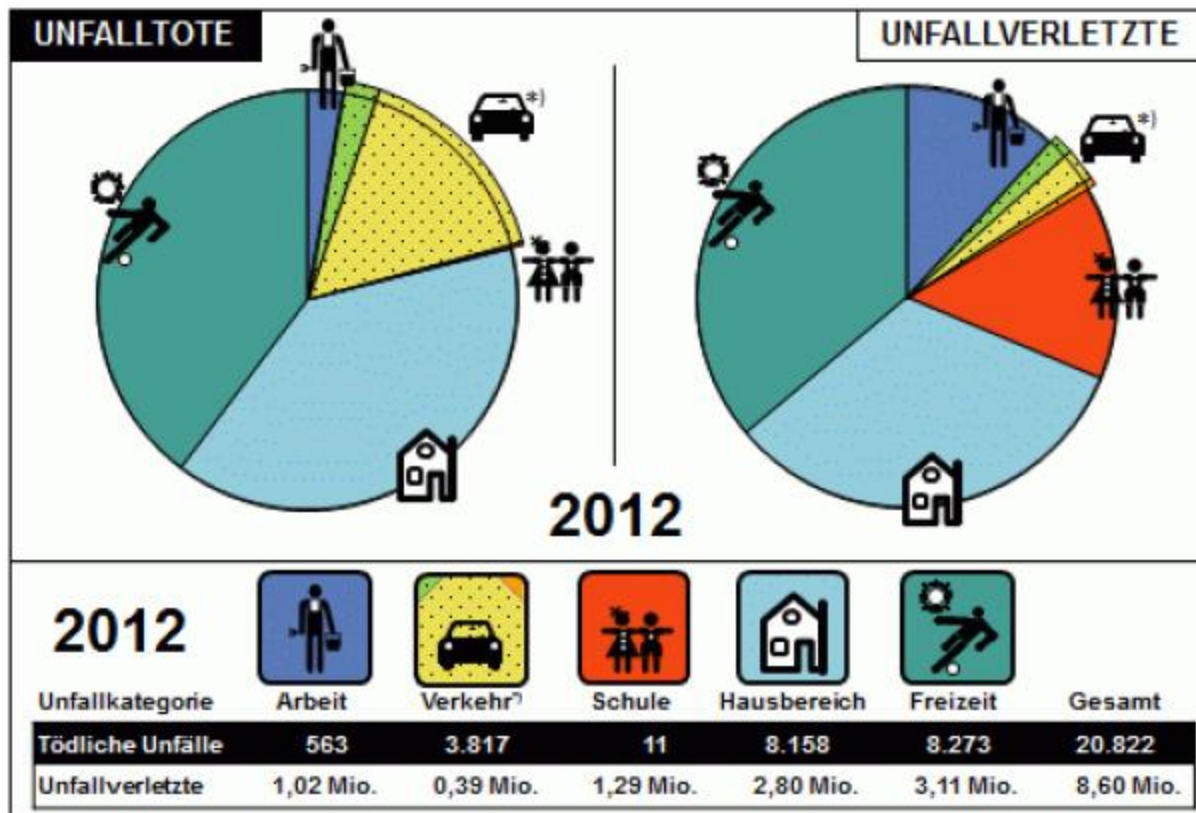
... kurz erklärt

Die Gefährdungsbeurteilung dient **nicht** dem Zweck, alle denkbaren Gefährdungen im Betrieb zu ermitteln und zu dokumentieren.

Vielmehr dient sie dazu, relevante Gefährdungen systematisch zu identifizieren, zu bewerten und bei Erfordernis Maßnahmen zur Vermeidung oder weitgehenden Verringerung der Gefährdungen zu treffen.

Damit ist die Gefährdungsbeurteilung das zentrale Steuerungsinstrument für den betrieblichen Arbeitsschutz.

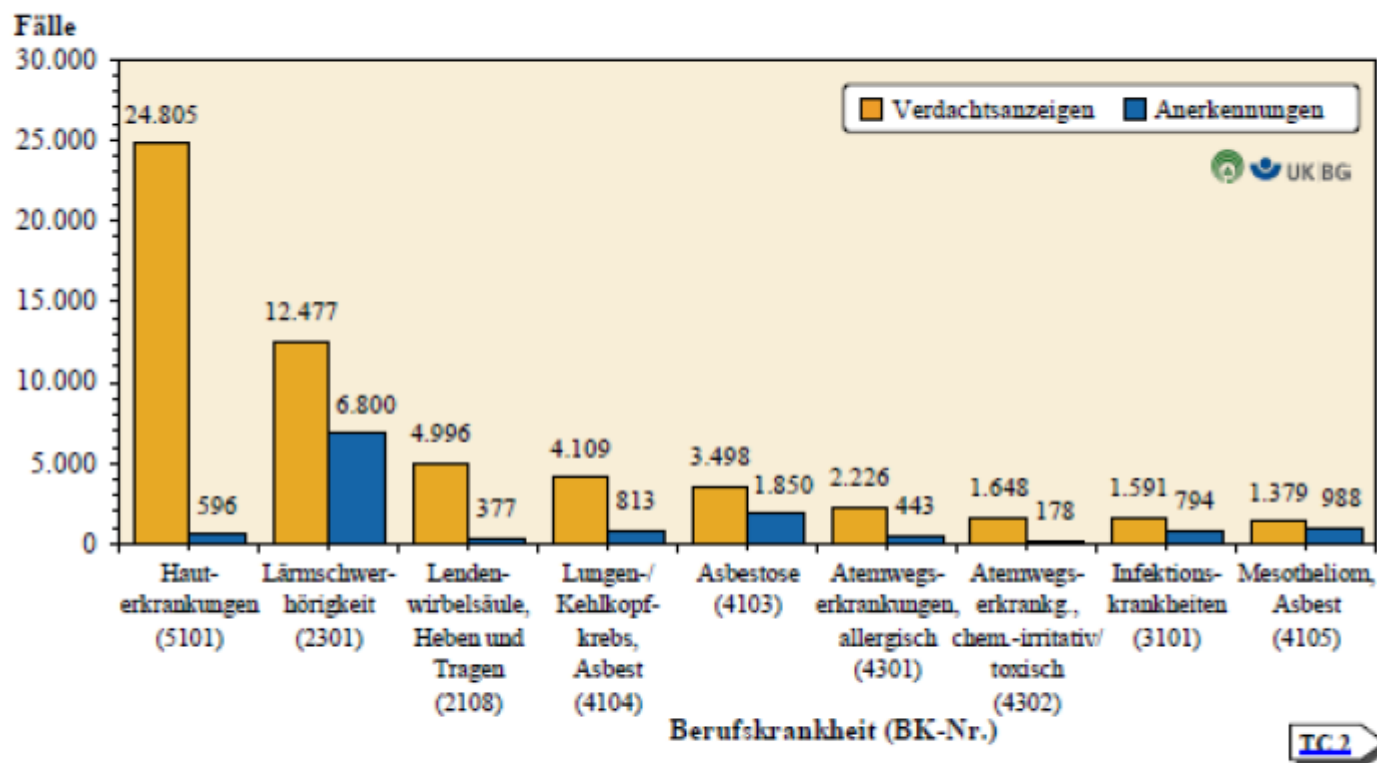
... ein paar Infos / Fakten...➔



^{*)} Die in der Kategorie Verkehr enthaltenen Anteile aus dem Arbeitsbereich - 517 tödliche Unfälle und 0,13 Mio. Unfallverletzte - sowie dem Schulbereich - 45 tödliche Unfälle und 0,05 Mio. Unfallverletzte - sind in der jeweiligen Mischfarbe dargestellt.

Quellen: Todesursachenstatistik, Straßenverkehrsunfallstatistik, Statistiken der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, RKI-Datensatz

Abb. 12: Am häufigsten angezeigte Berufskrankheiten und Anerkennungen 2012



Im Einzelnen fordert das Gesetz vom Arbeitgeber:

1. die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird,
2. die Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen,
3. bei den gewählten Maßnahmen den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen,
4. Maßnahmen mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.
5. individuelle Schutzmaßnahmen (z. B. die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung) nachrangig zu anderen Maßnahmen vorzusehen,
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Personengruppen (z.B. werdende Mutter, Jugendliche, Schwerbehinderte) zu berücksichtigen sowie
7. den Beschäftigten geeignete Anweisungen für sicheres Arbeiten zu erteilen

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsstättenverordnung
(ArbStattV)

Biologische Arbeitsstoffe
(BioStoffV)

Betriebssicherheitsverordnung
(BetrSichV)

Gefahrstoffverordnung
(GefahrStoffV)

Arbeitsmedizinische
Vorsorge (ArbMedVV)

Lastenhandhabungsverordnung
(LasthandhabV)

Lärm und Vibrationen
(LärmVibration ArbSchV)

Technische Regeln
Arbeitsstättenregeln
Usw.

TRBA 200 und TRBA 250

Zielsetzung der Gefährdungsbeurteilung

Das Ziel der Bemühungen ist die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit.

Das Mittel hierzu ist die Ermittlung und Beurteilung der bei der Tätigkeit auf die Beschäftigten einwirkenden Gefährdungen.

Die Betrachtung ist zu beziehen auf den Arbeitsplatz/Arbeitsbereich bzw. die Arbeitsaufgabe der Beschäftigten (prozessorientierte Betrachtung).

Betrachtet werden in erster Linie die mit der Tätigkeit der Beschäftigten unmittelbar verbundenen Gefährdungen.

Die Beurteilung ist für jeden Arbeitsplatz bzw. für jede Arbeitsaufgabe durchzuführen.

Anlässe zur Gefährdungsbeurteilung

Mit der Gefährdungsbeurteilung werden alle Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten im Unternehmen einer Ist-Analyse in Bezug auf die dort bestehenden Gefährdungen und Risiken unterzogen. Dies bedeutet aber auch, dass die Gefährdungsbeurteilung immer dann überprüft und ggf. angepasst werden muss, wenn sich die Verhältnisse an den Arbeitsplätzen ändern.

Demnach gibt es folgende Anlässe für die Erstellung oder Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung:

- a. Wenn noch keine Beurteilung der Arbeitsplätze vorliegt (Erstanalyse).
- b. Wenn sich an den Arbeitsplätzen relevante Veränderungen ergeben, die Einfluss auf Sicherheit und Gesundheitsschutz haben.
- c. Wenn die Arbeitsorganisation geändert wird.
- d. Wenn sich die Vorschriften bzw. der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene wesentlich ändern.
- e. Wenn Erkenntnisse aus dem Unfall-, Erkrankungs- und Schadensgeschehen oder aus der arbeitsmedizinische Vorsorge ergeben, dass bestimmte Gefährdungen in der Beurteilung nicht angemessen berücksichtigt oder Risiken falsch eingeschätzt wurden.

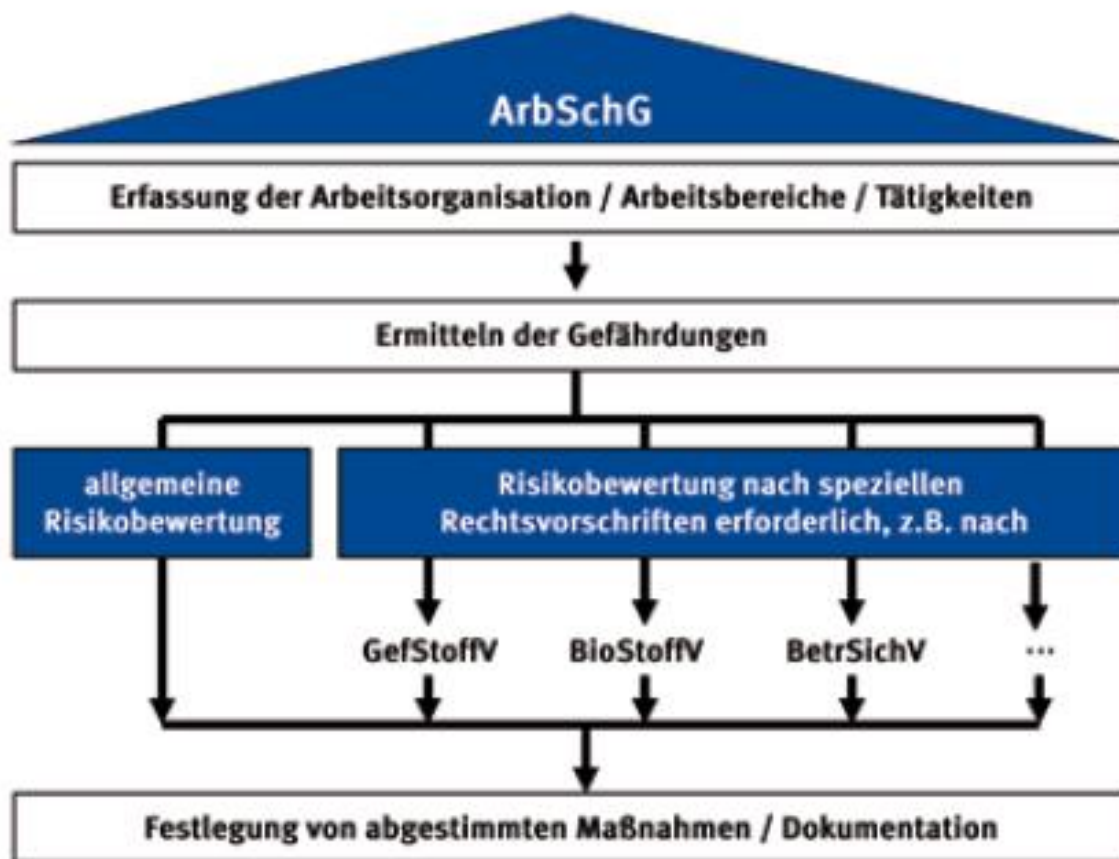
Grundsätzliches zur Gefährdungsbeurteilung

Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch und legt die Maßnahmen fest?

§ 5 ArbSchG nennt den Arbeitgeber als den Verantwortlichen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Der Arbeitgeber wird diese Aufgaben in der Regel zuverlässigen und fachkundigen Personen übertragen.

Das Projekt „Gefährdungsbeurteilung“ ist jedoch entsprechend innerbetrieblich zu organisieren.



Ermitteln von Gefährdungen und Risiken

Welche Gefährdungen gibt es?

Als Gefährdung bezeichnet man allgemein eine Sachlage mit der Möglichkeit – jedoch nicht Gewissheit – eines Schadens oder der Schadensentstehung.

Um die an den Arbeitsplätzen vorhandenen Gefährdungen systematisch und vollständig zu erfassen, sollte man sich an einer Liste von prinzipiell möglichen Gefährdungen orientieren.

z.B.

Beim Umgang mit Verstorbenen ist das Personal Infektionsgefahren durch biologische Arbeitsstoffe ausgesetzt.

Die Mikroorganismen befinden sich

auf bzw. in dem Verstorbenen,
in den Körperöffnungen,
auf der mit Blut, Körpersekreten und Ausscheidungen
verunreinigten Wäsche,
an Instrumenten, Arbeitsmitteln und Räumen.
Beim Umlagern von Verstorbenen können durch das
Komprimieren der Lunge luftgetragene Mikroorganismen in den
Atembereich des Bestatters gelangen.

Somit besteht ein höheres Infektionsrisiko als für die übrige Bevölkerung.

Nachfolgend aufgeführte Mikroorganismen können vorkommen:

Bakterien, z.B. Darmbakterien des Verstorbenen, die durch Hand-Mund-Kontakt (Schmierinfektion) aufgenommen werden können,

Viren, z.B. Hepatitis-B-Viren (HBV) aus der Körperflüssigkeit des Verstorbenen, sie können z.B. durch kleinste Hautdefekte in die Blutbahn gelangen,

Pilze, z.B. wenn der Verstorbene zu Lebzeiten an einer Pilzinfektion erkrankt war (z.B. innere Organe, Schleimhäute von Mund, Hals und Geschlechtsorgane) oder Schimmelpilze im Arbeitsbereich auftreten (z.B. bei der Exhumierung).

Eine Übertragung ist auch durch Flöhe und Parasiten möglich.

Verschiedene Krankheitserreger können längere Zeit in Verstorbenen oder anhaftenden Körperflüssigkeitsresten überdauern, so z.B.:

HI-Virus (AIDS): wenige Stunden,

HCV (Hepatitis C): 1 bis 2 Tage,

HBV (Hepatitis B): bis zu 80 Tage,

Diphtheriebakterien: 2 bis 3 Wochen,

Staphylokokken: 1 bis 2 Monate,

Tuberkulose Bakterien: mehrere Jahre,

Milzbranderreger: Jahrzehnte.

Zudem treten Gefährdungen in weiteren Arbeitsbereichen und im Zuge weiterer Tätigkeiten auf:

Maschinen

Psychische
Gefährdungen

Verkehr

Gefahrstoffe

Fahrzeuge

Brand- und
Explosionsgefahren

Umgang mit Handwerksgeräten

Die Sarganlieferung und der Transport

Kühleinrichtungen

Allgemeine Anforderungen
an die Beschaffenheit von Räumen
und deren Ausstattung

Umgang mit Filterstäuben und
Kremationsasche

Einäscherungsöfen

Persönliche
Schutzausrüstung

Rauchgase nicht in den Beschickungsraum

Aschereste stellen durch ihre Staubentwicklung nicht nur beim Zerklüftungsvorgang eine Belastung für die Beschäftigten dar

stationäre
Einfahrvorrichtung

Flucht-
und
Rettungswege

Betriebsanweisungen

Bergung von
Unfalltoten
Und Wasserleichen

Hygiene und arbeitsmedizinische
Vorsorge.

Der Umgang mit Verstorbenen bedingt neben hohen Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit auch eine besondere Belastbarkeit der Psyche

Risikobewertung

Bei der Einschätzung des Risikos sind verschiedene Elemente zu berücksichtigen, insbesondere

- die Schwere eines möglichen Schadens (leichte Verletzung/Gesundheitsschädigung oder schwere bzw. irreversible Verletzung/Gesundheitsschädigung),
- die Wahrscheinlichkeit des Schadensereignisses (seltenes, gelegentliches, häufiges Auftreten des Ereignisses),
- die Häufigkeit der Exposition von Personen und
- die Möglichkeit zur Schadenserkenkung bzw. -abwendung.

Maßnahmen festlegen und durchführen

Bei der Auswahl von Maßnahmen sind stets die Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten, um ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen.

Konkret heißt dies, dass bei der Festlegung von Maßnahmen eine bestimmte Reihenfolge zu beachten ist:

- T** 1. Primär sollte durch geeignete Maßnahmen der Arbeitssystemgestaltung versucht werden, die ermittelten Gefährdungen zu vermeiden.
- O** 2. Im zweiten Schritt sollten kollektiv wirkende Maßnahmen ausgewählt werden, durch die die Risiken möglichst weit verringert werden.
- P** 3. Verbleibende Risiken sind durch konsequente Anwendung von individuellen Schutzmaßnahmen (Persönliche Schutzausrüstung, schriftliche oder mündliche Sicherheitshinweise, Training, Ausbildung etc.) zu kontrollieren und zu lenken.

Bei allen Maßnahmen sind Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.